

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Marktforschungs- und Beratungsleistungen (AEB MaFo) der Kantar Deutschland GmbH (nachfolgend: „Kantar“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit von Kantar erteilten Marktforschungs- und Beratungsaufträgen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB MAFO), soweit nicht ausdrücklich schriftlich im Sinne der §§ 126, 126 a BGB andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im folgenden „Vertragspartner“) finden keine Anwendung, soweit nichts anderes schriftlich im Sinne der §§ 126, 126 a BGB vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn Kantar ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die Kantar Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Kantar in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung/Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Kantar und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung ergeben sich somit aus dem Angebot und der schriftlichen Bestellung/Auftragserteilung durch Kantar in folgender Reihenfolge:
 - (1) die schriftliche Bestellung/Auftragserteilung
 - (2) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung
 - (3) die vereinbarte Leistungsbeschreibung gemäß schriftlichem Angebot und zugehöriger Anlagen zur in (1) genannten Bestellung/ Auftragserteilung
 - (4) die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen/Auftragserteilungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 An die Bestellung/Auftragserteilung hält sich Kantar 10 Tage ab Datum der Bestellung/Auftragserteilung gebunden. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Vertragspartners muss Kantar innerhalb dieser Frist zugehen. Danach ist Kantar an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3 Kantar ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.
- 2.4 Kantar kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen. Im Falle eines Änderungsverlangens durch Kantar wird der Vertragspartner innerhalb von einem Arbeitstag mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Durchführung des betroffenen Vertrages hat, insbesondere unter Berücksichtigung des

zeitlichen Verlaufs, der Vergütung sowie eventuelle Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gelten die gewünschten Änderungen als ohne Auswirkungen auf Preise und Termine durchführbar. Kantar wird sodann dem Vertragspartner in Schriftform mitteilen, ob die Änderungen durchgeführt werden sollen. Kantar kann verlangen, dass die Arbeiten bis zu einer Entscheidung über das Änderungsverlangen ausgesetzt werden. Anderenfalls werden die Arbeiten/Leistungen nach den bisherigen Bedingungen weiter geführt. Kostenrelevante Leistungserhöhungen und –minderungen bedingen zur Wirksamkeit einer neuen schriftlichen Bestellung/Beauftragung durch Kantar.

3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Leistungen zu marktgerechten Konditionen anzubieten und gemäß vertraglicher Vereinbarung (siehe oben 1.3) zu realisieren. Die Leistungen werden unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt, unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Erkenntnisse und Erfahrungen rechtzeitig, vertragsgemäß und mangelfrei durchgeführt.
- 3.2 Der Vertragspartner hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes und ausreichendes Personal einzusetzen. Auf Wunsch von Kantar wird der Vertragspartner einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit Kantar hierfür wichtige, sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Vertragspartners. Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Mitarbeiterereinsatzes verbleiben stets ausschließlich beim Vertragspartner. Auch wenn Leistungen bei Kantar erbracht werden, bleibt der Vertragspartner allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Mitarbeiter des Vertragspartners werden zu keinem Zeitpunkt in den Betrieb von Kantar eingegliedert.
- 3.3 Soweit der Vertragspartner mit Lieferungen und/oder Leistungen aus diesem Vertrag Unternehmen oder Personen unterbeauftragen will, wird der Vertragspartner gegenüber Kantar rechtzeitig zur Erteilung eines solchen Unterauftrags entsprechende Informationen zukommen lassen und die vorherige schriftliche Zustimmung von Kantar einholen. Bei der Beschäftigung von freien Mitarbeitern kann Kantar ihren Einsatz aus wichtigen, in der Person des jeweiligen freien Mitarbeiters liegenden Gründen verweigern.
- 3.4 Der Vertragspartner sichert die vollständige Einhaltung seiner sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Pflichten gegenüber seinen Mitarbeitern bei seinen Unterauftragnehmern ausdrücklich zu.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei den Tätigkeiten insgesamt auf die betrieblichen, organisatorischen, wissenschaftlichen und technischen Erfordernisse von Kantar Rücksicht zu nehmen.
- 3.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Leistungen und/oder Ergebnisse sowie die Firma oder die Marke von

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Marktforschungs- und Beratungsleistungen (AEB MaFo) der Kantar Deutschland GmbH (nachfolgend: „Kantar“)

Kantar ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kantar zu veröffentlichen.

3.7 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kantar nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

3.8 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Vertragspartner zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Vertragspartners handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Vertragspartner wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen,

Mit Vertragsabschluss erklärt der Vertragspartner gegenüber Kantar, dass

- bisher keine Ermittlungen aufgrund des Mindestlohngesetzes und/oder Arbeitnehmerentende-gesetzes gegen den Vertragspartner durchgeführt wurden oder
- derartige Ermittlungen erfolglos geblieben sind.

Der Vertragspartner garantiert, den im Rahmen des Mindestlohngesetzes sowie weiterer gesetzlicher und tariflicher Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu bezahlen sowie Kantar hierfür geeignete Kontrollrechte zu gewähren.

Außerdem verpflichtet sich der Vertragspartner, Kantar davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen, wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentendegesetz oder des Mindestlohngesetzes Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

Der Vertragspartner gewährt Kantar alle geeigneten Rechte, um die in den vorstehenden Absätzen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen des Vertragspartners zu kontrollieren. Der Vertragspartner erstattet Kantar sämtliche im Zusammenhang mit vorgenannten Kontrollen anfallenden Kosten und Gebühren.

Im Falle des Verstoßes des Vertragspartners gegen eine oder mehrere der vorstehenden Absätze hat Kantar ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung. Ab dem Zeitpunkt des Ausspruchs der Sonderkündigung entfallen sämtliche Zahlungsverpflichtungen von Kantar gegenüber dem Vertragspartner; Schadensersatzansprüche von Kantar gegen den Vertragspartner bleiben vorbehalten.

4. Lieferfristen und Liefertermine/Vertragsstrafe

4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets verbindlich und vom Vertragspartner genau einzuhalten. Sind

Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Vertragspartner uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem auf der Bestellung oder der Auftragsbestätigung / Leistungsbeschreibung genannten Datum.

4.3 Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine oder –fristen durch den Vertragspartner richten sich die Rechtsfolgen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist Kantar berechtigt, im Falle der Nichterbringung einer fälligen Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder bei Verzug des Vertragspartners Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.4 Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Termine und/oder Fristen schuldet der Vertragspartner unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswertes vom einzelnen Vertrag, maximal jedoch 5% des Netto-Auftragswertes des jeweiligen Einzelvertrages. Bei einer Überschreitung vereinbarter Zwischenfristen begrenzt sich die jeweilige Vertragsstrafe auf den Anteil des Netto-Auftragswertes, der auf die bis zu diesem Termin / Frist zu erbringenden Leistung entfällt. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auf den diese Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt unberührt.

5. Preise

5.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten.

5.2 Der Vertragspartner hat die Leistung prüfbar unter Bezugnahme auf die Bestellung/Auftragserteilung und die darin vereinbarten Preise ausschließlich in EURO abzurechnen.

5.3 Die vereinbarte Leistungsvergütung versteht sich stets zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern Leistungen in Deutschland erbracht werden. Andernfalls ist die vereinbarte Vergütung immer netto ohne Mehrwertsteuer.

5.4 Nebenkosten sowie Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen und dergleichen sind in den oben genannten Preisen enthalten, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

5.5 Mit der Bezahlung der vorstehenden Vergütung sind alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kantar und dem Vertragspartner hinsichtlich des jeweiligen Einzelvertrages endgültig und umfassend abgegolten.

5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Kantar im gesetzlichen Umfang zu. Der Vertragspartner kann nur mit rechtskräftigen oder unstreitigen Forderungen gegen Ansprüche von Kantar aufrechnen

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Marktforschungs- und Beratungsleistungen (AEB MaFo) der Kantar Deutschland GmbH (nachfolgend: „Kantar“)

6. Rechnungen/Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind Kantar mit separater Post oder Online (unter Nachweis des Zuganges) einzureichen; die Bestellnummer/Kostenstelle/ Projektnummer von Kantar ist anzugeben.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Erfüllung des Vertrags durch den Vertragspartner.
- 6.3 Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an Kantar bzw. die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen

7. Nutzungsrecht/Urheberrechte

- 7.1 Der Vertragspartner räumt Kantar ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, für eigene Zwecke übertragbares Nutzungsrecht an allen vertragsgemäß erstellten Leistungen, Erhebungsunterlagen und -ergebnissen (inklusive der Rohdaten) ein, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Die Nutzungsübertragung ist zeitlich und örtlich unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Einräumung der Nutzungsrechte an Dritte, zur Änderung, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung und zur Weiterübertragung der Untersuchungsergebnisse an Dritte ein. Der Vertragspartner stellt Kantar insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen möglicher Schutzrechtsverletzungen hinsichtlich der vorgenannten Rechte frei.

Im Falle, dass Leistungen Programmierleistungen beinhalten, ist mit der Überlassung der ablauffähigen Software der Vertragspartner ferner zur Übergabe einer Benutzerdokumentation sowie zur Überlassung des der Software entsprechenden Quellcodes verpflichtet. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird.

- 7.2 Der Vertragspartner erkennt die Eigentums- und Urheberrechte von Kantar an den von Kantar zur Verfügung gestellten Erklärungsmodellen und Fragebögen sowie Erhebungsunterlagen an. Das Urheberrecht einschließlich aller Nutzungsrechte an den von Kantar eingesetzten Erklärungsmodellen, Fragebögen und Unterlagen verbleibt bei Kantar. Der Vertragspartner verzichtet unwiderruflich und unbedingt zu Gunsten von Kantar auf alle Nutzungs- und Urheberrechte im Zusammenhang mit der Durchführung und/oder Beendigung dieses Vertrages.

- 7.3 Soweit im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit der Vertragspartner gesetzliche Schutzrechte erwirbt, wird der Vertragspartner diese auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Kantar verwerten.

- 7.4 Der Vertragspartner gewährleistet, dass sämtliche Leistungen und Ergebnisse, die Kantar im Rahmen der Beauftragung erhält, urheberrechtliche, gewerbliche oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzen. Ist diese Gewährleistung unzutreffend, stellt der Vertragspartner Kantar von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung gilt unter der Voraussetzung, dass Kantar den Vertragspartner unverzüglich über die Geltendmachung eines derartigen Schadensersatzanspruchs informiert, keine Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Übernahme der Haftung anerkennt und/oder auf Einreden oder Einwendungen gegen den geltend gemachten Schadensersatzanspruch verzichtet, Kantar dem Vertragspartner die sofortige und vollumfängliche Möglichkeit zu allen erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch einräumt und den Vertragspartner bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützt.

- 7.5 Der Vertragspartner übereignet Kantar alle vertraglich geschuldeten Leistungen, Unterlagen, Materialien und Erhebungsergebnisse, die der Vertragspartner im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung erarbeitet. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch ordentliche oder fristlose Kündigung. Kantar verbleiben alle Rechte, die ihr nach dem Urheberrecht zustehen. Der Vertragspartner erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken inklusive Software, grafischen und tabellarischen Darstellungen, sowie an diesen und sonstigen Leistungen vom Vertragspartner verkörperten Know-how ausschließlich Kantar zustehen.

- 7.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Statistiken, Methoden und sonstigen Unterlagen, die seitens Kantar für die Durchführung der Leistungen zur Verfügung gestellt werden, behält sich Kantar Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kantar nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erstellung der vertraglichen Leistung/des vertraglich geschuldeten Werks aufgrund der Bestellung von Kantar zu verwenden; nach Abwicklung des Auftrags sind sie Kantar unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht.

8. Abnahme/Gewährleistung/Leistungsverzug

- 8.1 Der Vertragspartner hat die vertraglich vereinbarte Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nach dem heutigen Stand der Technik rechtzeitig und mangelfrei auszuführen, im Übrigen gilt Ziffer 3.1.

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die mit Kantar vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen vollständig und ordnungsgemäß erbracht werden, der gebotenen Qualität entsprechen und wo erforderlich mit den allgemein und

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Marktforschungs- und Beratungsleistungen (AEB MaFo) der Kantar Deutschland GmbH (nachfolgend: „Kantar“)

international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden übereinstimmen sowie der Norm DIN ISO 20252 entsprechen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrags die maßgeblichen Vorschriften anzuwenden mit den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Wissenschaft sowie gegebenenfalls die arzt- und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung der hier vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere die jeweils aktuell gültigen europarechtlichen Datenschutzregeln (derzeit Artikel 6 EU-Vertrag, Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Richtlinien 95 / 46 / EG, 97 / 66 / EG und 2002 / 58 / EG des europäischen Parlaments und des Rates (EG-Datenschutzrichtlinien).

- 8.2 Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn Kantar die Abnahme nicht innerhalb von einem Quartal durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde.
- 8.3 Der Vertragspartner wird sich nach bestem Können und Wissen bemühen, Kantar vor Nachteilen zu schützen, die durch Nachlässigkeit von eigenen Mitarbeitern und/oder Fremdlieferanten bei der Ausführung der Arbeiten entstehen könnten. Er hat in diesem Zusammenhang für die ordentliche Auswahl der Hersteller und Lieferanten von Fremdleistungen einzustehen.
- 8.4 Erfüllt der Vertragspartner die obliegenden Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, hat Kantar das Recht, den Vertragspartner unter Fristsetzung von 8 Werktagen aufzufordern, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Erfüllt der Vertragspartner den Vertrag innerhalb oben genannter Frist ganz oder teilweise nicht und/oder nicht ordnungsgemäß, kann Kantar die weitere Erfüllung durch den Vertragspartner ablehnen und Drittunternehmen auf Kosten des Vertragspartners beauftragen, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Vereinbarung zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4 dieser AEB MAFO wird durch diese Vereinbarung ebenso wenig berührt wie die gesetzlichen Rücktritts- oder sonstigen Gewährleistungsrechte von Kantar.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist für die Kantar zustehenden Gewährleistungsrechte beträgt zwei (2) Jahre.

9. Produkthaftung, Freistellung Haftpflichtversicherung

- 9.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern

freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 1 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Vertragspartner Kantar im Innen- sowie im Außenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die Kantar in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt.

11. Haftung

Der Vertragspartner haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Kantar auch von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte uns gegenüber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung vom Vertragspartner beruhen, sofern dieser uns nicht nachweist, dass er das den Schaden auslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Vertragspartner eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

12. Versicherung

- 12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- sowie Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

- 12.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Kantar auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gemäß

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Marktforschungs- und Beratungsleistungen (AEB MaFo) der Kantar Deutschland GmbH (nachfolgend: „Kantar“)

vorstehendem Abs. 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Kantar auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

13. Vertragsdauer

- 13.1 Der Vertrag tritt mit der schriftlichen Bestellung/Beauftragung gemäß Ziffer 2 in Kraft und gilt bis zur Beendigung und Zahlung der vereinbarten Leistungen und/oder die Beendigung des von Kantar und/ oder von dessen Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages.
- 13.2 Unberührt bleiben die Rechte beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages und/oder der Einzelverträge aus wichtigem Grund. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund ist insbesondere die Liquidation der jeweils anderen Vertragspartei oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die nicht vollständige und/oder nicht rechtzeitige Bezahlung oder Erbringung vereinbarter Leistungen.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gibt insbesondere die wiederholte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Vertragspartner.

14. Kündigung

- 14.1 Im Falle einer Kündigung erhält der Vertragspartner - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen – die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung vollständig erbrachten und für Kantar verwertbaren Leistungen.
- 14.2 Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Vertragspartners besteht nicht. Der Vertragspartner haftet im Falle einer fristlosen Kündigung von Kantar, wenn der Vertragspartner den wichtigen Grund zu vertreten hat, gegenüber Kantar auch auf Ersatz des Kantar durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.
- 14.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 14.4 Eine mögliche vorzeitige fristlose Kündigung des Vertrages durch Kantar ohne Angabe von Gründen ist unabhängig jederzeit bis maximal 10 Werktagen vor Beginn der vereinbarten Tätigkeit möglich, ohne dass Stornierungskosten bzw. Aufwandsentschädigungen zu Lasten von Kantar entstehen.

15. Forderungsabtretung/Aufrechnung

- 15.1 Der Vertragspartner ist - bei Abtretung einer Geldforderung unbeschadet der Regelung des § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kantar nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Kantar an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 15.2 Kantar ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Vertragspartner gegen Kantar zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die anderen mit Kantar im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen gegen den Vertragspartner zustehen. Kantar ist weiter berechtigt, gegen Forderungen, die dem Vertragspartner gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit seinen Forderungen gegen den Vertragspartner aufzurechnen.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der Kantar zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung, nicht für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
- Sämtliche dem Vertragspartner anvertrauten Informationen sind Geschäftsgeheimnisse von Kantar und bleiben im Eigentum von Kantar. Eine Weitergabe von Informationen sowie von Erklärungsmodellen, Fragebögen und Unterlagen ist untersagt.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Kreis der Informationsträger und den Umfang der weitergegebenen Information auf denjenigen Umfang zu beschränken, der für die in der Präambel genannte vertragliche Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist.
- Zu den Betriebsgeheimnissen von Kantar gehören auch die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen.
- 16.2 Der Vertragspartner darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt wird, schriftlich über die Rechte von Kantar an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht und des Datenschutzes verpflichten. Die sonstige Weitergabe von Unterlagen (Berichte, Gutachten und ähnliches) an einen Dritten und etwaige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Leistungserstellung durch den Vertragspartner bedarf der schriftlichen Einwilligung der Kantar. Auf Verlangen hat der Vertragspartner vertrauliche Unterlagen und überlassene Informationen einschließlich aller davon gefertigten Kopien unverzüglich herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner insoweit nicht geltend machen.
- 16.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf die von Kantar zur Verfügung gestellten Fragebögen und Erhebungsunterlagen.
- 16.4 Ein Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung gibt Kantar – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – das Recht, die Zusammenarbeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Der Vertragspartner wird Kantar von allen Schadensersatzansprüchen oder Kosten freistellen, die sich aus einer Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung ergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung durch Arbeitnehmer vom Vertragspartner oder durch Dritte, welche die Informationen vom Vertragspartner erhalten.

17. Datenschutz

- 17.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere die nationalen rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Sozialdatenschutz.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Marktforschungs- und Beratungsleistungen (AEB MaFo) der Kantar Deutschland GmbH (nachfolgend: „Kantar“)

17.2 Der Vertragspartner wird alle Informationen mit personenbezogenen Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhält,

- streng vertraulich behandeln,
- nur im Rahmen der Weisungen der Kantar erheben, verarbeiten oder nutzen,
- nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis (§5 des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG) verpflichtet worden sind.

Unterlagen/Adressdaten, die Kantar an den Vertragspartner übergibt, werden vom Vertragspartner nur zur Durchführung der vertraglich übernommenen Leistungen benutzt. Kopien oder Duplikate dürfen ohne Wissen von Kantar nicht erstellt werden. Nicht mehr benötigte Datenträger werden nur nach Abstimmung mit Kantar datenschutzgerecht vernichtet.

17.3 Bei der Beauftragung von Subauftragnehmern, die in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Kantar bedarf, sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und dem Subauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Kantar und dem Vertragspartner entsprechen.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Vertragspartner bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungs- und / oder Sicherheitsdienste.

17.4 Sofern der Vertragspartner bei der Durchführung seiner Leistungen Störungen des Betriebsablaufes oder einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten feststellt, hat er Kantar unverzüglich zu unterrichten.

18. Informations-/Kontrollrechte und Mitwirkungspflichten,

18.1 Kantar oder eine durch Kantar beauftragte qualifizierte und beauftragte Organisation ist berechtigt, vor Beginn der Dienstleistung sowie während der Dauer oder nach der Dienstleistung Kontrollen beim Vertragspartner durchzuführen, um die ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragsleistungen, die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sowie Maßnahmen zur Informations- und Datenintegrität, die Einhaltung vertragsrelevanter gesetzlicher Bestimmung sowie die vom Vertragspartner für die Vertragserfüllung eingesetzten Mittel und Subunternehmen und die in Ansatz gebrachten Kosten zu überprüfen. Die Prüfungen dürfen den Vertragspartner nicht ungebührlich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Kantar beeinträchtigen.

18.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich zu diesem Zweck,

- Kantar auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte und entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen und Kantar bei Durchführung der Prüfung bestmögliche Hilfe und Unterstützung zu leisten;

- Kantar während der Geschäftszeiten zu ermöglichen, Betriebsgelände und -räume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung der Qualität der Leistung, des Informations- und Datenschutzes und nach besonderen Vorschriften erforderlich und zulässig ist; hierbei ist es Kantar auch gestattet, Auskünfte von den mit der Vertragsdurchführung befassten Mitarbeitern des Vertragspartners sowie der Subunternehmen nachzuziehen;

- sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Berichte und sonstigen Dokumentationen (zusammenfassend „Unterlagen“ genannt) in Bezug auf die Vertragsleistungen auf dem neuesten Stand zu halten.

18.3 Kantar ist berechtigt, vom Vertragspartner die Überprüfung von Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen zu verlangen, denen gegenüber nachweislich ein begründeter Verdacht der Verletzung der sich aus dem BDSG ergebenden Pflichten besteht. Der Vertragspartner ist bereit, Personen, bei denen die Überprüfung den Verdacht nachweislich bestätigt, nicht mehr einzusetzen.

18.4 Für die gesetzlich vorgesehene Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz durch Subunternehmer gilt das Vorgenannte entsprechend. Der Vertragspartner versichert, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und stellt sicher, dass Kantar auf Anforderung - erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in die relevanten Vertragsunterlagen - Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis erhält und auf Wunsch auch selbst nach angemessener Vorankündigung und Abstimmung Kontrollen der Subunternehmer durchführen kann.

18.5 Soweit die Prüfung von Kantar einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

19. Erfüllungsort/Rechtswahl

Erfüllungsort für Leistungen vom Vertragspartner ist der Sitz von Kantar.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20. Rückgabe von Unterlagen

20.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner alle in Erfüllung dieses Vertrages von Kantar erlangten Unterlagen und davon angefertigte Kopien an Kantar herauszugeben bzw. von Kantar erlangte elektronische Daten, gegebenenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, zu löschen.

20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht an den oben genannten von Kantar erlangten Unterlagen und/oder Daten, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Vertragspartner nicht zu.

21. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit von Teilen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Eine unwirksame

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Marktforschungs- und Beratungsleistungen (AEB MaFo) der Kantar Deutschland GmbH (nachfolgend: „Kantar“)

Klausel ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und damit dem von den Vertragsparteien ursprünglich Beabsichtigten am nächsten kommt.

22. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Wirksamkeit, weiterhin seiner Durchführung und seiner Beendigung ist München.

23. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Telefax und E-Mail.

24. Fortgeltung von Pflichten über vertragliche Vereinbarungen hinaus

24.1 Pflichten der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die aufgrund ihrer Art die Kündigung oder den Ablauf einer vertraglichen Vereinbarung überdauern, behalten auch nach der Kündigung oder dem Ablauf der vertraglichen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

24.2 Kantar gehört zur WPP Gruppe und hält sich an die ethischen Richtlinien sowie an die Grundsätze gesellschaftlicher Verantwortung des Mutterkonzerns. Mit der Annahme des Auftrages / Bestellung erwarten wir, dass ebenso alle Lieferanten diese Richtlinien und Grundsätze einhalten, besonders in Bezug auf den Verkauf von Gütern und/oder Dienstleistungen. Die vollständige Version dieser Richtlinien und Grundsätze ist unter

"<http://www.wpp.com/WPP/About/HowWeBehave>" zu finden.